



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2016

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 229

Nummer: M 229
Eröffnet: 12.12.2016 / Finanzdepartement i.V. mit Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 12.12.2016 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1323

Motion Fanaj Ylfete namens der SP-Fraktion über die solidarische Beteiligung der politisch Verantwortlichen

Vorgeschlagene Personalmassnahmen im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP17

Im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes KP17 sieht der Regierungsrat vor, dass die Arbeitszeit der Staatsangestellten erhöht wird. Gleichzeitig soll der Ferienanspruch erhöht und einzelne arbeitsfreie Tage gestrichen werden. Konkret plant der Regierungsrat folgende Anpassungen der Anstellungsbedingungen, welche alle eine Änderung der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO, SRL Nr. 52) bedingen:

- Erhöhung der Wochenarbeitszeit für das Verwaltungspersonal um 1.25 Stunden
- Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung für die Lehrpersonen um 1 Lektion
- Erhöhung des Ferienanspruchs für das Verwaltungspersonal um fünf (bis Alter 59) beziehungsweise drei Ferientage (ab Alter 60)
- Erhöhung des Ferienanspruchs für die Lehrpersonen um fünf Ferientage
- Reduktion der arbeitsfreien Tage für alle Staatsangestellten (Streichung der Nachmittage des Schmutzigen Donnerstags und des Güdigsmontags, des Patroziniumsfests der Kirchgemeinde am Arbeitsplatz und der Vormittage des 24. und 31. Dezembers als arbeitsfreie Tage).

Die geplanten Änderungen betreffen somit alle die Arbeitszeit des Staatspersonals. Die Erhöhung der Arbeitszeit führt dazu, dass sich der Personalbedarf entsprechend verringert, was einen gewissen Stellenabbau zur Folge hat. Dieser soll jedoch hauptsächlich durch die natürliche Fluktuation erfolgen. Auf eine generelle Lohnreduktion als Sparmassnahme, welche das ganze Staatspersonal betroffen hätte, wurde bewusst verzichtet.

Beantragte Änderung der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber

Die Anstellungsbestimmungen für das Staatspersonal gelten gemäss § 1 Absatz 2 Unterabsatz b des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) nicht für die Mitglieder des Regierungsrates. Ihre Anstellungsbedingungen sind im Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behör-

dengesetz, BehG; SRL Nr. 50) geregelt. Somit haben die geplanten Änderungen der Personalverordnung keinen Einfluss auf die Anstellungsbedingungen der Regierungsräte.

Das Behördengesetz sieht u.a. keine Erfassung der Arbeitszeit vor und regelt auch keinen Anspruch auf Ferien. Vielmehr statuiert es lediglich, dass die Behördenmitglieder die Pflichten ihres Amtes nach den geltenden Vorschriften erfüllen und die amtlichen Aufgaben, die ihre Behörde ihnen überträgt, übernehmen.

Eine Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie eine Erhöhung des Ferienanspruchs unter gleichzeitiger Streichung einzelner arbeitsfreier Tage kann somit für die Mitglieder des Regierungsrats nicht analog zum Staatspersonal geregelt werden. Hingegen ist davon auszugehen, dass sich die Arbeitszeit der Regierungsräte in dieser herausfordernden Zeit, in der sich der Kanton Luzern zurzeit befindet, noch einmal erhöht und die Magistraten entsprechend dem Staatspersonal mehr arbeiten werden, ohne dass dies im Behördengesetz abgebildet werden könnte. Gemäss Botschaft zum Konsolidierungsprogramm KP17 (B 55) führt die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit zu einer Reduktion des Personalbedarfs, welche auch gleichzeitig das Sparpotenzial dieser Massnahme darstellt. Eine analoge Reduktion des Personalbedarfs beim Regierungsrat wäre aus organisatorischen Gründen jedoch nicht möglich.

Analog zum Staatspersonal soll auch bei den Regierungsräten keine generelle nominale Lohnreduktion erfolgen. Die von den Motionären geforderte Kürzung der Löhne um 5 Prozent wäre nicht verhältnismässig. Aus diesem Grund ist sie abzulehnen.

Reduktion der Entschädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates

Die §§ 85 ff. des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) regeln die Entschädigungen für den Kantonsrat. Diese umfassen die Entschädigungen der Ratsmitglieder, die Zulagen und Sonderentschädigungen für den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsrates und die Fraktions- und Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Fraktionsentschädigungen. § 87 KRG verpflichtet den Kantonsrat, den Betrag, die näheren Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigungen durch Kantonsratsbeschluss zu regeln. Dieser Verpflichtung ist der Kantonsrat durch den Erlass des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. 70) nachgekommen.

Eine Änderung dieses Kantonsratsbeschlusses würde sich unmittelbar auf die Entlöhnung der Mitglieder des Kantonsrates und die Entschädigungen zugunsten der Fraktionen auswirken. Angesichts dieser Tatsache erachtet es der Regierungsrat als nicht opportun, inhaltlich konkret Stellung zur Forderung einer befristeten Kürzung der Kantonsratsentschädigung zu nehmen.